



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.22

Datum: - 2. DEZ. 2022

## **Zeitplan für den Ausbau der Königsbrücker Straße vom Albertplatz bis zur Stauffenbergallee AF2718/22**

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über den aktuellen Zeitplan für den Ausbau der Königsbrücker Straße vom Albertplatz bis zur Stauffenbergallee gerichtet, wobei die Frage zeitlich lediglich auf den im Zeitpunkt der Fragestellung aktuellen Sachstand eingegrenzt wird. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgerichts entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es hier.

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen zum Zeitplan für die Sanierung, den Neubau oder Ersatzneubau oder Errichtung diverser anderer Großbauwerke seit mindestens 2012 für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist und in Sachsen - mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen - gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist; vgl. z. B. AF1851/12, AF1852/12, AF2184/13, AF2989/14, AF0059/19, AF0092/19, AF0755/20, AF0919/20, AF1189/21.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter noch deutlicher auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese - jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

**„Welchen Zeitplan verfolgt die Stadtverwaltung nach aktuellem Sachstand für den Ausbau der Königsbrücker Straße vom Albertplatz bis zur Stauffenbergallee?“**

Die erste Tektur der Planfeststellung lag im September 2022 öffentlich aus. Die Einspruchsfrist endete mit dem 1. November 2022. Die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange wurden der Landeshauptstadt Dresden bereits übergeben. Die Übergabe der zahlreichen privaten Einwendungen steht noch aus. Diese werden durch die Landesdirektion Sachsen derzeit noch bearbeitet.

Nach Vorliegen der Einwendungen erfolgt die Bearbeitung der Stellungnahmen durch die Landeshauptstadt Dresden. Mit Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses kann die Ausführungsplanung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die europaweite Ausschreibung erfolgen. Dafür sind etwa zwei Jahre erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

Jan Donhauser  
Beigeordneter